

Informationen zum Corona-Virus: 31. Aktualisierung (25. Juni 2021)

«Ade bin i loschtig gsi, ond ade bi de Lüüte, und wer mer's nöd verträge mag, de söll mer's gad verbüte ...», heisst's im bekannten Lied aus dem Appenzellerland. Verboten wird uns im Zusammenhang mit der Pandemie zum Glück immer weniger, und das macht uns – zumindest – froh. Allerdings befinden wir uns seit Anfang Juni in der sogenannten Stabilisierungsphase. Noch sind nicht alle Personen geimpft, die sich schützen möchten. Zudem sei die Ausbreitung der ansteckenderen Delta-Variante genau zu beobachten, schreibt der Bundesrat. Das heisst, eine gewisse Vorsicht ist nach wie vor geboten. Dazu folgend ein paar Ausführungen.

Gottesdienste und Veranstaltungen: Die zugelassene Maximalzahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen sind für die allermeisten kirchlichen Veranstaltungen nicht mehr von Belang. So gelten folgende Obergrenzen: Draussen und drinnen sind bei Sitzpflicht 1000 Personen zugelassen; wenn keine Sitzpflicht besteht, sind es draussen 500 Personen, drinnen 250. Limitierender Faktor ist somit höchstens noch die Raumgrösse. Denn Räume dürfen bis zu zwei Drittel ausgelastet sein. Dies ist in den kommenden Wochen wohl am ehesten bei einer Trauerfeier mit vielen Trauergästen zu beachten.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt nach wie vor eine Maskenpflicht; auch für Gottesdienste. Draussen entfällt sie.

Auch unabhängig von Gottesdiensten und Veranstaltungen ist in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Kirchen, Kirchgemeindehäuser) weiterhin die Maskenpflicht zu beachten.

Zudem ist für die Durchführung von Veranstaltungen nach wie vor ein Schutzkonzept nötig.

Musik und Gesang: Da für Veranstaltungen in Innenräumen nach wie vor eine Maskenpflicht gilt, besteht sie auch für den Gemeindegesang. Für Bands, Chöre oder Solistinnen und Solisten gelten für Proben und Auftritte keine Beschränkungen mehr, egal ob Profis oder Laien. Lediglich sind die Kontaktdaten zu erheben. Das heisst auch, dass die Sängerinnen und Sänger eines Chores während ihres Auftrittes keine Masken zu tragen haben (vor und nach dem Auftritt schon). Die [Schweizerische Chorvereinigung](#) empfiehlt dennoch, im Sinne der laufenden Übergangsphase gängige Massnahmen zu treffen, wo möglich/sinnvoll/vertretbar (z.B. Desinfektionsmittel, Lüftung etc.).

Covid-Zertifikat: Wer Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführt, kann auf Schutzmassnahmen verzichten. Allerdings sollte für uns als Kirche das Fehlen eines Zertifikates kein Ausschlusskriterium sein. Daher empfehlen wir keine Veranstaltungen oder Gottesdienste anzubieten, bei denen nur Personen mit Zertifikat zugelassen sind.

Konsumation und Gastronomie: In Restaurants werden verschiedene Beschränkungen aufgehoben. Analog sind diese Anpassungen auch in Kirchgemeinden bei der Konsumation von Getränken und Speisen zu übernehmen. So ist die Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen ist einzuhalten. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erhoben werden, es reicht allerdings ein Kontakt pro Gruppe. Auch die Maske ist drinnen weiterhin zu tragen, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen. In Aussenbereichen wird die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist auch hier einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.

Lager: Die Schutzkonzepte von [Cevi](#) oder [Pfadi](#) sehen vor, dass sich alle Teilnehmenden und Leitungs- / Unterstützungspersonen maximal 48 Stunden vor dem Eintritt ins Lager auf Corona testen (lassen). Zu beachten dabei:

- Sofern dies vor Lagerbeginn organisatorisch möglich ist, sind beim Testen Antigen-Schnelltests oder [gepoolte Speichel-PCR-Tests](#) (Im Kanton St.Gallen können auch

Lagerveranstalter sich zu Betriebstestungen melden) zu nutzen. Wenn dies organisatorisch nicht möglich ist, gilt immer noch: Besser mit Selbsttest als ungetestet ins Lager.

- Bei vollständig geimpften sowie genesenen Personen (bis 6 Monate nach der Infektion) kann auf einen Test verzichtet werden.
- Bei Verdachts- oder Krankheitsfällen im Lager sind die betroffenen Personen rasch zu testen. Das gilt dann auch für geimpfte Personen.

Homeoffice und Co. Die Homeoffice-Pflicht ist aufgehoben und das Arbeiten vor Ort wird nicht mehr an die Pflicht zum repetitiven Testen gebunden. Ebenfalls gibt es bei der Arbeit keine generelle Maskenpflicht mehr. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben jedoch weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

So, das wär's. Der Sommer kann kommen, und wir gehen – und melden uns erst wieder, wenn es etwas zu melden gibt. Oder wie heisst es zum Schluss im Appenzellerlied? «Buebe tüend jetzt Müller zue, i mag si nüme ghöre.»